

# Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2022/2023 vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	402.577.299 €	414.746.246 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	402.571.185 €	413.474.490 €
der <b>Jahresüberschuss</b> auf	<b>6.114 €</b>	<b>1.271.756 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>22.070.213 €</b>	<b>22.189.844 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.754.520 €	25.695.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	69.868.430 €	66.340.120 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	<b>- 38.113.910 € -</b>	<b>40.644.720 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>- 16.043.697 € -</b>	<b>18.454.876 €</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	- €	- €
verzinsten Kredite auf	40.613.910 €	41.644.720 €
zusammen auf <sup>2)</sup>	<b>40.613.910 €</b>	<b>41.644.720 €</b>

Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 38.113.910 €(2022) bzw. 40.644.720 €(2023) zzgl. 100 % der veranschlagten

2) allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. 2.500.000 €(2022) bzw. 1.000.000 €(2023), welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird

festgesetzt auf	42.148.200 €	26.335.800 €
-----------------	--------------	--------------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf	22.852.820 €	15.281.300 €
-----	--------------	--------------

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

auf	820.000.000 €	820.000.000 €
-----	---------------	---------------

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und		
1. Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs		
Stadtbildpflege auf	3.000.000 €	- €

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	460 v.H.	460 v.H.
- Grundsteuer B auf*	510 v.H.	510 v.H.
- Gewerbesteuer auf*	415 v.H.	415 v.H.

\*Empfehlung: Zur Erreichung des KEF-Ausgleichs die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer entsprechend dem Fehlbetrag anzuheben.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, \*

- für den ersten Hund	102 €	102 €
- für den zweiten Hund	150 €	150 €
- für jeden weiteren Hund	198 €	198 €

\* Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist eine Erhöhung der Hundesteuer vorgesehen. Die Beschlussfassung soll in der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2021 erfolgen.

### § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf	130%	130%
--	------	------

-	Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10.12.1993 die Beiträge auf Grundstücke.	15 €/ha	15 €/ha
-	Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993		
-	für jeden zugeführten Waggon auf	10 €	10 €
-	für jeden balden zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf	20 €	20 €
-	Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung Straßen vom 19.09.2001 die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung auf	15 €	15 €

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 31.138.537,09 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen zum 31.12.2019 53.377.837,74 Euro\* und zum 31.12.2020 91.867.127,23 Euro\*\*.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den Planzahlen zum 31.12.2021 96.339.577,23 Euro, zum 31.12.2022 96.345.691,23 Euro und zum 31.12.2023 97.617.447,23 Euro.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

\*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 20.09.2021

\*\* Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 19.10.2021.

### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

### § 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### *§ 11 Aufstellung einer Nachtragssatzung\**

*Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:*

*Als erheblich und wesentlich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemO gelten Beträge in Höhe von jeweils 15 Mio. Euro.*

*Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. GemO werden 3 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit angesehen.*

*\*Zu § 11 der Haushaltssatzung finden derzeit Abstimmungsgespräche mit der Aufsichtsbehörde statt.*

## § 12 Finanzmanagement und Zinssicherung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

## § 13 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2022 (2023) bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beschäftigtenbereich auf 201 (347) festgesetzt. Die im "Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)" vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % liegt bei 46 (47) Personen.

Die Zahl der bewilligten Altersteilzeitfälle beträgt 41.

## § 14 Leistungszulagen

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TvöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung. Bis zur Vereinbarung eines betrieblichen Systems richtet sich diese nach der entsprechenden Protokollerklärung.

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen an Beamtinnen und Beamte nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes sind in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht vorgesehen.

## § 15 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 als Anlage beigefügt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, den